

Garagenrisiko (K32)

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) bzw. Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen.

Falls tariflich vorgesehen, wird auf den Beitrag ein Nachlass eingeräumt. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.